



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 520 - 3 - 2024/K

12. Jänner 2024

(5 Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal KM Begutachtung)

AL Manfred Kolnberger (DW 220)

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird – Begutachtung.

K U N D M A C H U N G

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird samt planlichen Darstellungen und die Erläuternden Bemerkungen **in der Zeit vom 19.01.2024 bis 01.03.2024 beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt** bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen sowie Grundeigentümer haben die Möglichkeit, innerhalb der oben genannten Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001) vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher geübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot

tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.


Gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)



angeschlagen am: 12.01.2024

abgenommen am: 04.03.2024